



# HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2012

## Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 24.04.2012

betreffend Genehmigungen und Kontrollen einer  
Abfallverwertungsanlage in Lahntal-Goßfelden I

und

## Antwort

der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz

### Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH (MRV) betreibt in Lahntal-Goßfelden eine Anlage zur Zerkleinerung von Schrott durch Rortormühlen nach Nr. 8.9 a) Spalte 1 und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von mehr als 15.000 m<sup>2</sup> nach Nr. 8.9 b) Spalte 1 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11 b) aa) und bb) Spalte 2 sowie 8.12 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der 4. (BImSchV). Die bestehende Anlage wurde am 30. November 1990 gemäß § 4 des BImSchG durch das Regierungspräsidium Gießen nach Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt. Im Zeitraum von 1990 bis 2007 wurden wesentliche Änderungen der bestehenden Anlage in Bezug auf Betrieb, Lagermengen und Haufwerkshöhen genehmigt. Input und Outputlagerungen bilden eigenständig genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen der Anlage zur Zerkleinerung (Shredderanlage). Die Inputfraktionen bestehend aus Schrott- und Autowracks sind für die zeitweilige Lagerung in der Menge unbegrenzt. Mit dem Ursprungsbescheid vom 30. November 1990 wurde die Stapelhöhe der Autowracks auf 3 m festgelegt und mit Bescheid vom 26. August 1997 auf 5 m erhöht. Die zeitweilige Lagerung von Mischschrott ist in der Höhe nicht begrenzt. Die Outputfraktionen bestehend aus Shredderrückständen wurden mit Bescheid vom 03. Juli 2007 als zeitweilige Lagerung bis zu 1.000 t zugelassen. Für die Shredderrückstände wurde eine maximale Höhe von 4 m festgelegt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Lagerungsmengen sowie Maße der Lagerungshalden etc. für die sog. Schredderleichtfraktion waren jeweils zu welchem Zeitraum seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage in Lahntal-Goßfelden genehmigt (bitte alle Zeiträume, Lagerungsmengen und Haldenmaße bzw. Volumina einzeln auflisten)?

Die erstmalige und noch immer aktuelle Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer zeitweiligen Lagerung von 1.000 t Shredderrückständen, getrennt nach den Outputfraktionen Shredderrückstand und Feinfraktion, erfolgte mit Datum vom 03. Juli 2007. Das Haldenmaß ist mit 20 m x 40 m und einer maximalen Höhe von 4 m festgelegt.

Frage 2. Wann wurden dem Regierungspräsidium welche Beschwerden über Überschreitungen der genehmigten Lagerungsmenge seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage bekannt (bitte einzeln mit Datum aufführen)?

Frage 3. Wann wurde den Beschwerden jeweils nachgegangen (bitte einzeln mit Datum)?

- Frage 4. In welchen Fällen wurde eine Abweichung von genehmigter Menge, Volumina, Lagerungshöhen oder anderen Vorgaben festgestellt (bitte einzeln je Meldung auf-führen)?
- Frage 5. Wie wurde solchen Mängeln abgeholfen?
- Frage 6. Wie wurde jeweils wann überprüft, ob tatsächlich Abhilfe geleistet wurde (bitte einzeln nach Beschwerde auf-führen)?

Die Fragen 2 bis 6 werden zusammen beantwortet.

Nach der Genehmigung der Shredderanlage im Jahr 1990 wurde die Shredderleichtfraktion (SLF) als besonders überwachungsbedürftig eingestuft, so dass eine Andienung an die Hessische Industriemüll GmbH erfolgte. Da diese jedoch unter anderem wegen des Polychlorierte Biphenyle (PCB) -Gehaltes keine Entsorgungsmöglichkeit zur Verfügung stellen konnte, entstand die sogenannte Althalde. Die Neuhalde mit weniger belastetem Material entstand etwa im gleichen Zeitraum.

1993 wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit der Betreiberin geschlossen, der die künftige Entsorgung der anfallenden SLF und die Entsorgung der lagernden Halden regelte.

Seit 1994 läuft die geregelte Entsorgung aller im Betrieb anfallenden Leichtfraktionen; die Shredderrückstände sind seit 1997 nicht mehr besonders überwachungsbedürftig.

Die Althalde wurde entsorgt, so dass nur noch die Neuhalde besteht. Von dieser Halde hat die MRV seit Oktober 1998 monatlich mindestens 150 t zu beseitigen. Eine Zeitaussage über die Dauer des Haldenabbaus ist nicht möglich.

Am 3. Oktober 2002 wies die Bürgerinitiative Windrose unter anderem auf vorhandene SLF-Halden hin und belegte dies mit Fotoaufnahmen. Eine abfallrechtliche Betriebsbegehung am 19. Oktober 2002 ergab, dass ca. 100 m<sup>3</sup> Scherensand und ca. 140 m<sup>3</sup> SLF zur Entsorgung zwischengelagert waren. Damit erfolgt keine Anhäufung oder Lagerung vor Ort.

Bei einer örtlichen Überwachung am 9. Juni 2004 wurde festgestellt, dass die angetroffene Menge an SLF, die für die Bereitstellung zur Entsorgung erforderliche Menge weit überschritt. Am 22. Juni 2004 wurde die MRV dazu zur Stellungnahme aufgefordert. Der Rechtsanwalt der MRV wies am 24. Juli 2004 den Vorwurf der Übermenge an SLF zurück. Durch Verfügung vom 09. August 2004 wurde die MRV zur sofortigen Entsorgung der über 100 t (200 m<sup>3</sup>) hinausgehenden SLF-Menge und zur Erstellung einer Konzeption über die zukünftige Bereitstellung der SLF aufgefordert. Zur Besprechung des weiteren Vorgehens fand am 7. September 2004 ein gemeinsamer Termin mit der MRV statt.

Das am 20. April 2005 vorgelegte Konzept sah eine Zwischenlagerung von 1.000 t vor. Am 24. Oktober 2005 wurde ein entsprechender Genehmigungsantrag bis Ende 2005 angekündigt. Die Antragsbesprechung fand am 28. Februar 2006 vor Ort statt. Alle Fachbehördenvertreter hatten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Zwischenlagerung von 1.000 t SLF.

Am 21. März 2006 erfolgte eine Anfrage der MRV zum Einsatz eines separaten Zerkleinerungsaggregats zur Teilverwertung der jetzigen SLF. Am 7. August 2006 wurde ein Änderungsantrag zur Zwischenlagerung von 1.000 t SLF auf einer Grundfläche von 800 m<sup>2</sup> (40 x 20 m) und bis zu 4 m Höhe vorgelegt. Bei einer Ortsbesichtigung am 31. Oktober 2006 wurden zwei SLF-Halden mit ca. 800 m<sup>3</sup> und ca. 600 m<sup>3</sup> angetroffen. Letztere metallreich in unmittelbarer Nähe zum neuen Zerkleinerungsaggregat. Mit Verfügung vom 28. November 2006 wurde die MRV zur Beseitigung bis zum 15. März 2007 aufgefordert (mit Monatsmeldungen über Abfuhrmengen). Gleichzeitig erfolgte erneut die Aufforderung, überarbeitete Antragsunterlagen bis zum 15. Dezember 2006 vorzulegen. Nachdem die Ergänzungsunterlagen am 13. Dezember 2006 vorlagen wurde die Genehmigung am 3. Juli 2007 erteilt.

Eine Betriebsbegehung am 05. März 2008 ergab, dass die angetroffene Haldenhöhe mit 6 bis 8 m nicht genehmigungskonform war. Es wurde einvernehmlich vereinbart, die Halde umgehend auf 4 m bis Mitte April abzutragen. Außerdem wurde vereinbart, die Halden einzumessen und einen entsprechenden Bestandslageplan vorzulegen. Ferner war eine weitere Halde mit hochkalorischer SLF vorhanden. Das Material sollte zu Versuchszwecken zur Verwertung für ein geplantes Heizwerk in Wetzlar genutzt werden. Die MRV betrachtete dieses Material nicht als Abfall.

Am 17. April 2008 fand eine Besprechung mit der MRV statt und führte zu folgendem Ergebnis: Die MRV wünscht eine größere SLF-Lagerfläche bei gleicher Menge. Es bestanden erhebliche Differenzen zwischen MRV und Regierungspräsidium bei der Einstufung der SLF. Die MRV sah die SLF teilweise als Zwischenprodukt (Wertstoff) an. Der Abbau der Halden sollte bis Ende 2008 erfolgen, der Abbau der hochkalorischen Halde binnen 28 Tagen. Es wurde die zeitnahe Vorlage einer neuen SLF-Konzeption vereinbart.

Am 29. Juli 2008 und 22. August 2008 wurde die MRV an die Vorlage der neuen Konzeption erinnert. Das am 04. September 2008 vorgelegte Konzept sah eine Unterteilung in vier Shredderleichtfraktionen vor, die teilweise in die Verwertung gehen sollten.

Bei einer Begehung am 11. September 2008 wurde festgestellt, dass die vorhandenen SLF-Halden bis auf eine Ausnahme auf die vorgeschriebene Höhe von maximal 4 m begrenzt waren. Die zu hohe Halde wurde umgehend gekappt. Die Lage der Halden war ordnungsgemäß, der Umfang der Halden hatte sich wesentlich verringert, die östlichen Halden waren gänzlich verschwunden. Alle vier Abfallfraktionen sowie die Zwischenfraktionen waren vorhanden. Eine erneute Begehung am 01. Oktober 2008 ergab, dass die überhöhte Halde kontinuierlich abgetragen wurde; alle anderen Halden wurden genehmigungskonform betrieben.

Am 6. Oktober 2009 fand eine Besprechung mit der Bürgerinitiative (BI) statt: Die BI wies wiederum auf zu hohe Halden hin. Eine Überwachung durch das Regierungspräsidium wurde zugesagt.

Anlässlich einer Begehung am 12. November 2009 wurde festgestellt, dass zwei Halden, auf denen SLF zur Abfuhr zwischengelagert wurde, jeweils eine Höhe von 4 m oder knapp darüber hatten. Eine weitere Halde befand sich südöstlich des Shredders mit einer Höhe von 8 bis 10 m. Es handelte sich laut MRV um ein Zwischenprodukt, das der Zerkleinerung zur weiteren Metallaufschließung zugeführt werden sollte. Eine vierte Halde südwestlich des Shredders mit sehr viel Gummianteilen und einer Höhe von mehr als 4 m wurde ebenfalls von der MRV als Zwischenprodukt und nicht als SLF zur Entsorgung angesehen.

Am 8. März 2010 wurde die MRV aufgefordert, Maßnahmen zur Verhinderung staubförmiger Emissionen für die frei lagernden SLF-Halden zu ergreifen, unabhängig davon ob das Material zur Entsorgung oder als Zwischenprodukt deklariert ist.

In einer Besprechung am 15. März 2010 wurde der BI mitgeteilt, dass der Entwurf für das neue Lagerkonzept der Halden vorliegt, allerdings noch nicht vollständig ist. Die Vervollständigung war bis zum 9. April 2010 befristet. Der Genehmigungsumfang erfasste zusätzlich 1.000 t Zwischenprodukte. Mit einfließen sollte neben der Festlegung der Lage auch eine Begrenzung der Höhe auf 4 m für die SLF-Zwischenprodukte.

Am 28. April 2010 fand eine Besprechung mit der MRV statt. Das Regierungspräsidium führte aus, dass alle SLF dem Schlüssel 19 10 04 der Abfallverzeichnisverordnung zuzurechnen sind; hierzu erfolgte eine Mitteilung an den Betreiber, dass diese Feststellung ausdrücklich auch für die sogenannten "Zwischenprodukte" gilt. Die Genehmigung sah vor, dass bis zu 1.000 t Material in Form von 2 Halden auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> maximal einen Monat mit First-in/First-out-Betrieb zwischengelagert werden. Zu der Zeit lagerten weit mehr als 1.000 t in verschiedenen Halden, teilweise in Höhen von 8 bis 10 m. Die MRV sicherte zu, die genehmigte Situation der zeitweiligen Lagerung der gesamten SLF in Höhe und Tonnage, unabhängig

vom laufenden Genehmigungsverfahren, bis Ende Mai 2010 (Pfingsten) herzustellen.

Bei einer Begehung am 10. Juni 2010 wurde festgestellt, dass sich alle Halden in vereinbarter Lage befanden und jeweils eine Höhe von 4 m oder knapp darüber erreicht hatten. Die für die Abfuhr bestimmte SLF lagerte in 2 Halden und überschritt nicht die Menge der genehmigten 1.000 t. Hier gab es aus abfalltechnischer und -rechtlicher Sicht nichts zu beanstanden.

Anders sah es bei den beiden, ursprünglich von der MRV als Zwischenprodukt und nicht, wie vom Regierungspräsidium gesehen, als Abfall deklarierten Halden aus. Diese waren mittlerweile zwar auf 4 m Höhe abgebaut, jedoch seinerzeit bei Lage und Menge nicht als SLF in die Genehmigung vom 3. Juli 2007 eingegangen. Ob die gesamte SLF-Menge (also alle vier Halden) zusammen 1.000 t nicht überschritten, konnte nicht bestimmt werden.

Nach mehreren Entwurfsvorlagen legte die MRV am 7. Juli 2010 einen Antrag auf Erhöhung der Lagermengen auf 2.000 t vor. Dieser war jedoch unvollständig. Im weiteren Verlauf wurden diverse Hinweise und Nachforderungen des Regierungspräsidiums von der Firma unzureichend umgesetzt. Eine Untersagung der teilweise im Vorgriff auf die beantragte Genehmigung vorgenommene Lagerung wurde allerdings nicht ausgesprochen, da die beantragte Maßnahme genehmigungsfähig erschien, alle positiven Stellungnahmen der zu beteiligenden Stellen vorlagen, die brandschutzrechtliche Würdigung durch die untere Brandschutzbehörde im laufenden Verfahren keine Bedenken enthielt und die materiellen Bedingungen der Lagerung eingehalten waren. Das Regierungspräsidium Gießen hat in diesem Verfahren kontinuierlich darauf hingewirkt, genehmigungsfähige Antragsunterlagen vollständig zu erhalten. Der Antrag auf Erhöhung der Lagerkapazität war zum Zeitpunkt des Brandes jedoch noch immer nicht vollständig.

Nach dem Brandereignis am 1. Juli 2011 wurden nach Austausch des Geschäftsführers und nach Einführung eines neuen Betriebskonzepts, beginnend ab Mitte Juli 2011 kontinuierlich alle SLF-Halden entsorgt (Forderung bis zum 30. September 2011). Dabei stellte sich heraus, dass viel SLF verborgen gelagert wurde und durch Schrottmaterialien abgedeckt war.

Der Antrag auf Erhöhung der Lagerkapazität auf 2.000 t wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

Bei einer Begehung am 05. März 2012 wurde festgestellt, dass die SLF-Lagerung den Genehmigungsvorgaben entsprach. Die geschätzte Menge lag zwischen 30 bis 40 t. Das Material wurde arbeitstäglich abgefahren. Es war eine abgegrenzte Lagerung von 8 x 8 x 4 m für eine maximal zweitägige Lagermenge vorhanden.

Frage 7. In welchen Fällen wurden Sanktionen (z.B. Bußgelder) verhängt?

Es wurden bisher keine Bußgelder verhängt. Bei Feststellung von einzelnen Mängeln wurde jeweils unmittelbar mit dem Betreiber deren unverzügliche Beseitigung besprochen und von diesem sowohl zugesagt als auch nachfolgend umgesetzt.

Vorrangig lag der Fokus der Überwachung auf der sofortigen Mängelbeseitigung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb bis heute über eine EMAS-Zertifizierung verfügt und somit einer hochwertigen Qualitätsüberwachung unterliegt, so dass auch von daher nicht von einem nachlässigen oder verantwortungslosen Anlagenbetrieb auszugehen war.

Wiesbaden, 17. August 2012

**Lucia Puttrich**